

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

	Seite
1. Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 SGB V (Aussteuerung); hier: Änderung der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Änderungen der Anlagen 2 und 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	5
3. Abhängigkeitsprüfung zwischen Personengruppe und Beitragsgruppe im gemeinsamen Kernprüfprogramm; hier: Änderung der Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	9
4. Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit auf das Meldeverfahren nach der DEÜV; hier: Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV	15
5. Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Meldungen im Störfall mit Entgelt 0 EUR	19
6. Aktualisierung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“; hier: Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	23

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

1. Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 SGB V (Aussteuerung);  
hier: Änderung der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 316.24/316.26 -

In der Praxis besteht Unsicherheit darin, wie das Ende eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses bei Einstellung des Krankengeldbezugs wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer nach § 48 SGB V (Aussteuerung) zu melden ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass in diesem Fall der Arbeitgeber eine Abmeldung mit dem Abgabegrund 33 zu erstatten hat. Zum Zeitpunkt der Aussteuerung erfolgt der Anstoß zur Abgabe der Meldung durch die Krankenkasse. Im Falle der Wiederaufnahme der Beschäftigung ist vom Arbeitgeber eine Anmeldung mit Grund 13 vorzunehmen. Die Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird um die Beschreibung dieser Meldesachverhalte ergänzt und ist als Anlage beigefügt.

*Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 3 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]*



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

2. Änderungen der Anlagen 2 und 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 316.52 -

Seit der letzten Sitzung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002 sind verschiedene Probleme bzgl. der Ausgestaltung der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die BfA herangetragen worden. Die Anregungen an die BfA und die von den Besprechungsteilnehmern hierzu getroffenen Festlegungen sind nachfolgend aufgeführt:

1. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in den letzten Sitzungen wiederholt erklärt, dass eine maschinelle Meldung zu einer Beitragserstattung aus den Krankenkassenbeständen heraus nicht möglich ist. Für dieses Verfahren wurde ein einheitlicher Vordruck entwickelt, mit dem diese Meldungen manuell erfolgen sollen (vgl. Punkt 29 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002)<sup>1</sup>. Die maschinellen Meldungen sollten mit einem „E“ im Feld KENNZST des Datenbausteins DBME gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist nicht mehr notwendig und wird - neben den Fehlerprüfungen DBME014 und DBME016 - aus der Anlage 9 entfernt.
2. Bei einigen Fehlerprüfungen (z. B. DBME114) ist als Formulierung nur die Personengruppe benannt (z. B. „Bei kurzfristig Beschäftigten ....“). Richtig ist die Formulierung wie sie ansonsten verwendet wird (Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte....). Die entsprechenden Passagen werden angepasst.

<sup>1</sup> Nicht veröffentlicht

3. Die bisherige anwenderspezifische Prüfung DBMEe92 wird als Kernprüfung (DBME167) ausgestaltet. Betroffen sind hier nur die Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) und die BfA als Vereinbarungspartner des Bundesamtes für Wehrverwaltung bzw. des Bundesamtes für den Zivildienst. Die Beschreibung der Personengruppe 304 „Ableistende eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres anstelle des Zivildienstes“ wird in die Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung“ aufgenommen. Die aktualisierte Anlage 2 ist als Anlage 1 zur Niederschrift beigelegt.
4. Das Anschlussunterhaltsgeld (LEAT 42 im Datensatz DSAE und Datenbaustein DBEZ) kann erst für Zeiten ab dem 01.01.1998 entstehen. Es ist eine entsprechende Prüfung vorzusehen. Da mit der Prüfung DBEZ046 für verschiedene Leistungsarten eine gleichartige Prüfung besteht, wird die Prüfung entsprechend erweitert .
5. Die Beschäftigungszeit in den Meldungen des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (Grund der Abgabe 56) beginnt nicht zwingend zum Ersten eines Monats. Die Kernprüfung wird zum Einsatztermin 01.12.2002 dahingehend geändert, dass bei Meldungen des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während der Altersteilzeit (Grund der Abgabe 56) der Zeitraumbeginn nicht zwingend am Ersten eines Monats, sondern auch während des laufenden Monats zulässig ist.
6. Die Beschreibung des Aufbaues eines korrekten Datums in der Versicherungsnummer unter der Fehlerprüfung DSME086 ist nicht eindeutig. Die Besprechungsteilnehmer sehen von einer Beschreibung des Aufbaues eines korrekten Datums in der Versicherungsnummer in der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ab. Statt dessen erfolgt unter der Fehlerprüfung DSME086 ein Verweis auf den Abschnitt 3.1.1.2 (Geburtsdatum des Beschäftigten) des gemeinsamen Rundschreibens.
7. Reservfelder (Stellen 176, 185 bis 190 im DEÜV-Datensatz sowie die Stellen 113 bis 170 und 173 bis 190 im Datensatz DSAE) werden vom 01.06.2003 an im gemeinsamen Kernprüfprogramm auch auf korrekte Grundstellung geprüft.

Die Details der Änderungen zur Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind dem als Anlage 2 beigefügten Änderungsprotokoll zu entnehmen. Aus diesem Änderungsprotokoll ist auch die terminliche Berücksichtigung der neuen bzw. geänderten Prüfungen im gemeinsamen Kernprüfprogramm zu ersehen. Die geänderten Seiten der Anlage 9 sind als Anlage 3 beigefügt.

*Anlagen [beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuellen Fassungen der Anlagen 2 und 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]*





<b>DEÜV</b>	
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die <b>Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003</b> des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

**Mit dieser Lieferung (Stand 25.09.2002) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002 angepasst.**

**Die nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zu den Einsatzterminen 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003 des gemeinsamen Kernprüfprogramms. Die formalen bzw. redaktionellen Änderungen sowie die durch die sachlichen Änderungen erforderlichen Fehlertexte sind nicht mit einem Einsatztermin gekennzeichnet.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	<b>Anlage 9</b>		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert		
Seiten 1, 5, 27, 43, 47, 51, 55, 56, 56, 59, 60, 63, 67, 74, 76	Im Vorspann zu jedem Datensatz bzw. -baustein wurde ein allgemeiner Hinweis zum Aufbau der Fehlernummer aufgenommen (Hinweis: Aufgrund von Seitenverschiebungen -s. u.- wurden neue Seitennummern berücksichtigt).		Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seiten 3 – 4	Seitenumbruch.		Layout
Seite 9	DSME086: Erläuterung zur Zulässigkeit von Tag und Monat in der Versicherungsnummer nur noch als Hinweis auf Ziff. 3.1.1.2 des gemeinsamen Rundschreibens.		Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seiten 10-11	Seitenumbrüche.		Layout
Seite 12	DSME124: Aufzählungsverbindung „und“ durch „oder“ ersetzt.		Beschreibungsfehler
Seite 13	DSMEe58 neu: Die BBNRVU muss in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit vorhanden sein.	01.03.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 14	DSME170: Bei Meldungen für die Personengruppen 301, 302, 303 oder 304 ist als BBNR-KK die Grundstellung zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 15	DSME170: Ist bei Meldungen für die Personengruppen 301, 302, 303 oder 304 als BBNR-KK keine Grundstellung angegeben, wird die BBNR-KK gem. Ziffer 1.3.2.2 geprüft.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 17	DSME222: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, sind nur vom Bundesamt für den Zivildienst zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 18	DSME239 neu: Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) sind nur zwischen der Krankenkasse und der Rentenversicherung sowie zwischen der Datenstelle und der BfA zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die <b>Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003</b> des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 19	DSME241 neu: Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) sind nur unter Angabe der Personengruppe für unständig Beschäftigte (PERSGR = 205) zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 19	DSME247 entfernt: Kontroll- und Sofortmeldungen sind ab dem 01.08.2002 nicht mehr erforderlich. Die Meldungen über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises bei Beschäftigungsbeginn sind künftig mittels Kennzeichnung im Datenbaustein DBME abzugeben.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 20	DSME249 neu: Jahresmeldungen bei oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD im DSME = „94“ oder „95“) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung sowie zwischen der Datenstelle und der BfA zulässig.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 20	DSME248: Beschreibung der Prüfung gegen die Anlage 4 formal richtig gestellt.		Formulierung
Seite 22	Feld MM-SOFORT einschließlich der Fehlerprüfungen DSME310, DSME935, DSME312 und DSME314 entfernt: Sofortmeldungen sind ab dem 01.08.2002 nicht mehr erforderlich. Die Meldungen über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises bei Beschäftigungsbeginn sind künftig mittels Kennzeichnung im Datenbaustein DBME abzugeben. Dadurch ist sowohl der Datenbaustein DBSO (Sofortmeldung) als auch das entsprechende Kennzeichen im Datensatz DSME nicht mehr erforderlich.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 22	Stelle 176 im Datensatz DSME (Feld RESERVE) neu: Durch den Wegfall des Feldes MM-SOFORT würde eine Verschiebung der folgenden Felder notwendig sein, was durch diese Einfügung vermieden wird.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 22	DSME316 neu: Das Feld RESERVE darf nur die Grundstellung enthalten.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 24	„-„ in der Beschreibung (Spalte Name) des MM-UEBERMITTLUNG entfernt.		Beschreibungsfehler

<b>DEÜV</b>	
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die <b>Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003</b> des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seiten 24 – 25	DSME361, DSME381, DSME386, DSME388: Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung sowie des Bundesamtes für den Zivildienst ist in den Feldern KENNZUE, MMUEB, KENNZUP und KENNZGV nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 25	DSME400 und DSME410 neu: In den Reservefelder ist nur die Angabe der Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 26	Sofortmeldungen sind ab dem 01.08.2002 nicht mehr erforderlich. Die Meldungen über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises bei Beschäftigungsbeginn sind künftig mittels Kennzeichnung im Datenbaustein DBME abzugeben. Der Datenbaustein DBSO (Sofortmeldung) kann dadurch entfallen.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 27	DBME014 und DBME016 entfernt: Die Kennzeichnung „E“ im Feld KENNZST findet keine Verwendung; sie ist aus der Dokumentation entfernt worden.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 27	Feld KENNZANK in „SVANVOR“ umbenannt.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 27	DBME022: Bei Meldungen für Grundwehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, ist im Feld SVA-AUSWEIS-NICHT-VORGELEGT nur „N“ zulässig.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 29	DBME044: Bei Meldungen des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit muss der Zeitraumbeginn nicht am ersten Tag eines Monats sein.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 30	DBME052: Beschreibung der Prüfung des ZREN formal richtig gestellt.		Formulierung
Seite 31	DBME059: Formatierung der Aufzählung bereinigt.		Formatierungsfehler
Seite 32	DBME072: Die Prüfung des Feldes ZLTG erfolgt bei Meldungen für ungleich kurzfristig Beschäftigte auf die Grundstellung.		Formulierung

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die <b>Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003</b> des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 33	DBME092: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, dürfen ebenfalls nur die Grundstellung im Feld EG enthalten.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 35	DBME096 und DBME098: Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen für 2003 eingefügt.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 36	Inhalt/Erläuterung Feld BYGR, DBME111 und DBME108: Der Zusatz „des Gemeinsamen Rundschreibens“ ist überflüssig und wurde entfernt.		Formulierung
Seite 36	DBME108 berichtigt: Die Prüfung der Personengruppe gegen die zulässigen Beitragsgruppen findet nur bei Meldungen ungleich Stornierungen und ungleich Altmeldungen des Arbeitgebers statt.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 37	DBME107: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, dürfen ebenfalls nur „0000“ im Feld BYGR enthalten.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 40	DBME140: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, dürfen ebenfalls nur die Grundstellung im Feld TTSC enthalten.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 41	DBME160 berichtigt, DBME163 neu, DBME165 neu: Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, dürfen nur die Grundstellung im Feld KENNZRK enthalten.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seiten 42 – Ende	Aufgrund eines Seitenumbruches verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1. Die folgenden Seitenangaben beziehen sich auf die neuen Seitennummern.		Layout
Seite 42	Anwenderspezifische Prüfung DBMEe92 durch die Kernprüfung DBME167 ersetzt.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die <b>Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003</b> des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 42	DBME172: Aufzählungsverbindung „und“ durch „oder“ ersetzt.		Beschreibungsfehler
Seite 44	Zeichen „0“ in Feld Spalte Name entfernt.		Beschreibungsfehler
Seite 45	„-„ in der Beschreibung (Spalte Name) des VORSATZWORT entfernt.		Beschreibungsfehler
Seite 53	DBANe10: Adreßdateien in Adresdateien berichtigt.		Schreibfehler
Seite 56	Datenbaustein DBSO entfernt	01.06.2003	s. o.
Seite 56	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO muss die Nummerierung des Datenbausteins DBKS angepasst werden.		s. o.
Seite 57	DBKS200: Formatierung der Grauhinterlegung bereinigt.		Layout
Seite 57 – Ende	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO verschieben sich die folgenden Seiten um 1 nach vorn. Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf die neue Nummerierung.		Layout
Seite 59	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO muss die Nummerierung des Datenbausteins DBSV angepasst werden.		s. o.
Seite 60	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO muss die Nummerierung des Datenbausteins DBVR angepasst werden.		s. o.
Seite 61	DBVR082: Bei GDMQ = „05“ kann ggf. keine VSNR vorhanden sein. Die Prüfung ist daher zu reduzieren. DBVR083 neu: Durch die vorherige Aussage ist eine neue Prüfung für den GBMQ = „05“ einzuführen.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 62	Seitenumbruch.		Layout
Seite 63	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO muss die Nummerierung des Datenbausteins DBRG angepasst werden.		s. o.
Seiten 63 und 65	Inhalt/Erläuterung Feld BYGR: Der Zusatz „des Gemeinsamen Rundschreibens“ ist überflüssig und wurde entfernt.		Formulierung
Seite 66	Durch die Entfernung des Datenbausteins DBSO muss die Nummerierung des Datenbausteins DBFE angepasst werden.		s. o.
Seite 72	DSAE390 neu: In den Reservfelder ist nur die Angabe der Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für die <b>Einsatztermine 01.12.2002, 01.03.2003 und 01.06.2003</b> des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 73	DSAE420 neu: In den Reservfelder ist nur die Angabe der Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Gleichzeitig muss das Feld die Art „M“ (Mussangabe) erhalten.	01.06.2003	Anpassung der Anlage 9 an die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst
Seite 78	DBEZ046 erweitert: Meldungen von Anschlussunterhaltsgeld (LEAT 42) dürfen erst für Zeiten ab dem 01.01.1998 erfolgen.	01.12.2002	Ergebnis der Besprechung am 24./25.09.2002
Seite 89	Fehlertext DSME222 angepasst.		s. o.
Seite 90	Fehlertexte DSME239 und DSME241 neu.		s. o.
Seite 90	Fehlertext DSME247 entfernt.		s. o.
Seite 90	Fehlertext DSME249 neu.		s. o.
Seite 91	DSME316 neu.		s. o.
Seite 92	Fehlertexte DSME361, DSME381 und DSME386 neu.		s. o.
Seite 93	Fehlertexte DSME400 und DSME410 neu.		s. o.
Seite 94	Fehlertext DSME935 entfernt.		s. o.
Seite 95	Fehlertexte DSMEe58 neu.		s. o.
Seite 96	DBME010 angepasst, DBME014 und DBME016 entfernt.		s. o.
Seite 96	DBME020 und DBME022 angepasst, Langtext in DBME022 ergänzt.		s. o.
Seite 98	DBME072 angepasst.		s. o.
Seite 99	Fehlertext DBME092 angepasst.		s. o.
Seite 101	Fehlertext DBME140 im Langtext textlich angepasst und erweitert.		s. o.
Seite 102	Fehlertext DBME160 textlich angepasst. Die Werte 9 und Grundstellung wurden hinzugenommen.		s. o.
Seite 102	Fehlertexte DBME163, DBME165 und DBME167 neu.		s. o.
Seite 102	Fehlertext DBME172: Langtext eingefügt		redaktionell
Seite 103	Fehlertext DBMEe92 entfernt.		s. o.
Seite 118	Fehlertext DBVR082 angepasst und Langtext eingeführt.		s. o.
Seite 118	Fehlertext DBVR083 neu		s. o.
Seite 119 - 121	Aufgrund eines Seitenumbruches verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1.		Layout
Seite 122	Fehlertext DSAE390 neu		s. o.
Seite 123	Fehlertext DSAE420 neu		s. o.
Seite 124 - Ende	Aufgrund eines Seitenumbruches verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1.		Layout

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

3. Abhängigkeitsprüfung zwischen Personengruppe und Beitragsgruppe im gemeinsamen Kernprüfprogramm;  
hier: Änderung der Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

---

- 316.06/316.14/316.522 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002 (Punkt 3 der Niederschrift) ist beschlossen worden, das gemeinsame Kernprüfprogramm um eine Prüfung des Personengruppenschlüssels gegen den Beitragsgruppenschlüssel zu erweitern. Dazu wurde die Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ geschaffen.

Aus der Praxis gibt es mittlerweile eine Reihe von Anregungen, für einige Personengruppen weitere Beitragsgruppen zuzulassen:

a) Personengruppe 101

Es ist vorgeschlagen worden, für die Rentenversicherung die Beitragsgruppen 3 und 4 zuzulassen.

Es handelt sich um Personen, die nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI rentenversicherungsfrei sind, weil sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren (zu einer Versicherung zählt auch die nach § 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI anrechenbare Zeit einer Erziehung von Kindern) oder die nach der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung erhalten haben.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 101 die Zulassung der Beitragsgruppenschlüssel 3 und 4 zur Rentenversicherung.

b) Personengruppe 102

Es ist vorgeschlagen worden, für die Krankenversicherung die Beitragsgruppen 0, 3 und 9 zuzulassen.

Es handelt sich zum Einen um den Sohn eines Geschäftsinhabers, der als Auszubildender ein Arbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze erzielt. Es wären demnach die Beitragsgruppen 0 und 9 zuzulassen.

Zum Anderen handelt es sich um einen Auszubildenden, der eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält. Hier wäre die Beitragsgruppe 3 zuzulassen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 102 die Zulassung der Beitragsgruppen 0, 3 und 9 zur Krankenversicherung.

c) Personengruppe 106

Es ist vorgeschlagen worden, für die Krankenversicherung die Beitragsgruppe 6 zuzulassen.

Es handelt sich um Werkstudenten, die neben einer Hauptbeschäftigung eine zweite nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügige Beschäftigung aufnehmen (vgl. Abschnitt C 6 Beispiel 1 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.10.1999 zu den beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen).

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für Personengruppe 106 die Zulassung der Beitragsgruppe 6 für die Krankenversicherung.

d) Personengruppe 107

Es ist vorgeschlagen worden, für die Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zuzulassen.



Es handelt sich um behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen, die bereits eine Altersvollrente beziehen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 107 die Zulassung der Beitragsgruppe 0 für die Rentenversicherung. Die Beitragsgruppen 3 und 4 zur Rentenversicherung scheiden wegen § 172 Abs. 1 Satz 2 SGB VI aus.

e) Personengruppe 108

Es ist vorgeschlagen worden, für die Krankenversicherung die Beitragsgruppe 4 zuzulassen.

Es handelt sich um Vorruhestandsgeldbezieher, die bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen bei Personengruppe 108 die Zulassung der Beitragsgruppe 4 für die Krankenversicherung.

f) Personengruppe 109

Es ist vorgeschlagen worden, für die Krankenversicherung die Beitragsgruppe 3 zuzulassen.

Es handelt sich um Altersvollrentner, die eine Hauptbeschäftigung ausüben. Sie werden vom Arbeitgeber zutreffend mit dem Personengruppenschlüssel 119 und der Beitragsgruppe 3321 gemeldet. Daneben nehmen sie eine (für sich allein gesehen) geringfügig entlohnte Beschäftigung auf. In der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung hat eine Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungen zu erfolgen, nicht dagegen in der Rentenversicherung, da in der Hauptbeschäftigung auf Grund des Altersvollrentenbezugs Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung besteht; allerdings sind zur Rentenversicherung aus der Nebenbeschäftigung Pauschalbeiträge zu entrichten. Die zutreffende Beitragsgruppe in der Nebenbeschäftigung lautet dementsprechend 3501. Da hinsichtlich des Personengruppenschlüssels die Belange der Rentenversicherung vorrangig zu berücksichtigen sind, ist als Personengruppenschlüssel die Ziffer 109 anzugeben.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 109 die Zulassung der Beitragsgruppe 3 zur Krankenversicherung.

g) Personengruppe 111

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) weist darauf hin, dass für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen analog der Personengruppe 102 ebenfalls die Beitragsgruppe 0 zur Arbeitslosenversicherung zuzulassen ist.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 111 die Zulassung der Beitragsgruppe 0 zur Arbeitslosenversicherung.

h) Personengruppe 141

Die BA weist darauf hin, dass für Auszubildende in der Seefahrt mit Arbeitsentgelt analog der Personengruppe 102 ebenfalls die Beitragsgruppe 0 zur Arbeitslosenversicherung zuzulassen ist.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Personengruppe 141 die Zulassung der Beitragsgruppe 0 zur Arbeitslosenversicherung

Aus der Praxis wurde die Frage an die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herangetragen, mit welchem Personen- und Beitragsgruppenschlüssel ein von der Rentenversicherungspflicht befreiter und weiterbeschäftigter Altersvollrentner anzumelden ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass in diesem Fall eine Anmeldung mit dem Personengruppenschlüssel 101 und der Beitragsgruppe 0 zur Rentenversicherung abzusetzen ist.

Die Besprechungsteilnehmer stellen fest, dass durch die Vielzahl der in der Praxis auftretenden Kombinationsmöglichkeiten „Personengruppe/Beitragsgruppe“ eine durch die Schaffung der Anlage16 ins Auge gefasste Verbesserung der Plausibilitätsprüfung im gemeinsamen

Kernprüfprogramm in Frage gestellt wird. Andererseits muss jedoch jeder in der Praxis vorkommende fachlich korrekte Meldesachverhalt vom gemeinsamen Kernprüfprogramm angenommen werden. Durch die Ergänzung der Anlage 16 wird dem Rechnung getragen. Um jedoch auch weiterhin die Plausibilität der Kombinationen „Personengruppe/Beitragsgruppe“ sicherzustellen, werden die Besprechungsteilnehmer bis zur nächsten Meldebesprechung seltene Fallkonstellationen aufzeigen, die dann in der Praxis durch anwenderbezogene Prüfungen festgestellt und der Sachbearbeitung der Einzugsstellen mit einem Hinweis zur Überprüfung und Klärung mit dem Arbeitgeber vorgelegt werden sollen.

Bei Stornierungen und bei den bis zum 31.12.2004 zulässigen Alt-Meldungen der Arbeitgeber (KENNZUE im Datensatz DSME = „A“) darf eine Prüfung der zulässigen Kombination „Beitragsgruppe/Personengruppe“ in der Kernprüfung sowie einem anwenderbezogenen Prüfprogramm nicht erfolgen.

Die Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird ergänzt und ist als Anlage beigelegt.

*Anlage [hier nicht beigelegt; die aktuelle Fassung der Anlage 16 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]*



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

4. Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit auf das Meldeverfahren nach der DEÜV;  
hier: Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“
- 

- 316.02/316.22 -

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23.07.2002 wurden durch die Streichung der §§ 102 bis 106 SGB IV die bisherigen Meldearten Sofortmeldung und Kontrollmeldung zum 01.08.2002 abgeschafft, andererseits wurde jedoch eine neue Meldeart bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises eingeführt (§ 28a Abs. 3a SGB IV, § 6 Satz 3 DEÜV). Danach hat der Arbeitgeber die Anmeldung des Beschäftigten bereits am Tag des Beschäftigungsbeginns vorzunehmen, wenn der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt den Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt hat; diese Meldung ist vom Arbeitgeber gesondert zu kennzeichnen.

Die Änderungen haben Auswirkungen auf das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie auf die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“.

Im Übrigen wurde durch das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit § 28h SGB IV um einen Absatz 7 ergänzt, wonach die Einzugsstelle verpflichtet wird, den zuständigen Leistungsträger über die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises zu informieren und die ihr bekannten, zur Beurteilung der Berechtigung eines weiteren Leistungsbezugs erforderlichen Daten zu übermitteln.

Über die Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit auf das Meldeverfahren wird beraten.

Um die Änderungen sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Sozialversicherungsträger möglichst gering zu halten und unbürokratisch umzusetzen, kommen die Besprechungsteilnehmer überein, in der „Meldung zur Sozialversicherung“ das bisherige Ankreuzfeld „Kon-

trollmeldung“ für die vom In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit an zu erstattenden Meldungen nach § 28a Abs. 3a SGB IV in ein Feld zur Kennzeichnung der Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises (Ankreuzfeld „Sozialversicherungsausweis hat nicht vorgelegen“) umzuwidmen und das bisherige Ankreuzfeld „Sofortmeldung“ aus dem Meldevordruck zu entfernen. Die Belegart für das Belegleseverfahren wird auf 12 und der Stand auf „01.01.2003“ geändert. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2003 kann neben der Belegart 12 von den Arbeitgebern auch die Belegart 11 verwendet werden. Die nicht mehr benötigten Schlüsselzahlen „91“ und „92“ können entfallen. Bei maschinellen DEÜV-Meldungen (Anmeldungen) erfolgt die Kennzeichnung im Feld „SVANVOR“ des Datenbausteins DBME. Bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises ist das Feld mit „J“, andernfalls mit „N“ zu versorgen. Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV zum 01.01.2003. Die nachfolgend aufgeführten Dokumentationen zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wurden aktualisiert und sind der Niederschrift als Anlagen beigefügt:

- Gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- Anlage 1 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen
- Anlage 3 Übersicht zu meldender Sachverhalte (siehe Anlage zu Punkt 1 der Niederschrift)
- Anlage 4 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen
- Anlage 9 Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog (siehe Anlagen 2 und 3 zu Punkt 2 der Niederschrift)
- Anhang 1 Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV
- Anhang 1 Anlage 1 Meldevordruck
- Anhang 1 Anlage 2 Erläuterungen zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“
- Anhang 1 Anlage 5 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- Anhang 1 Anlage 7 Vorlaufsatz, Meldedatensatz, Datenbausteine und Nachlaufsatz.

Nach Abstimmung der Niederschrift werden die vorgenannten Gemeinsamen Grundsätze nebst Anlagen als Entwurf zur Zustimmung und Anhörung der Arbeitgeberverbände an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gegeben. Eine Berücksichtigung im gemeinsamen Kernprüfprogramm erfolgt zum 01.06.2003.

Anlagen [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung des gemeinsamen Rundschreibens nebst Anlagen und Anhängen siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“.* Da im Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundestags-Drucksache 15/28) vorgesehen ist, § 28a Abs. 3a SGB IV und § 6 Satz 3 DEÜV wieder ersatzlos zu streichen (vgl. Artikel 2 Nr. 8 Buchst. b und Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) und diese Änderung bereits am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll, sind die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrer Besprechung am 12.11.2002 übereingekommen, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ zurückzustellen. Die Grundsätze sollen vielmehr unter Berücksichtigung der Änderungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erst dann geändert werden, wenn Rechtsklarheit über die Gesetzesänderungen und deren In-Kraft-Treten besteht. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung gelten daher zunächst auch über den 31.12.2002 hinaus unverändert weiter.]





Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

5. Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen;  
hier: Meldungen im Störfall mit Entgelt 0 EUR
- 

- 316.2; 412.43 -

Soweit das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet wird (sog. Störfall), insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, gilt nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt der positive Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben für die Zeit der Arbeitsleistung maßgebenden Beträge der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze um die Summe der in dieser Zeit der Arbeitsleistung abgerechneten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemindert wird (sog. SV-Luft), höchstens der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 SGB IV in Verb. mit § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB IV und § 11a Abs. 1 DEÜV hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten bei nach § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV gezahltem Arbeitsentgelt unverzüglich eine gesonderte Meldung zu erstatten. Die Meldung hat das Arbeitsentgelt zu enthalten, für das Beiträge gezahlt worden sind.

Werden Beiträge anlässlich des Eintritts eines Störfalls entrichtet, ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit einer besonderen Meldung (Grund der Abgabe 55) zu bescheinigen. Es sind jeweils der Personengruppenschlüssel und der Beitragsgruppenschlüssel anzugeben, die beim Versicherten zum Zeitpunkt des Störfalls zutreffen. Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu entrichten, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Versicherten zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Die Meldungen haben das zur Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu enthalten. Sind im Störfall keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, weil der Arbeitnehmer z. B. im gesamten maßgebenden Zeitraum wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherungsfrei war, ist das Arbeitsent-

gelt zu melden, das bei Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre. Wegen der gleich hohen Beitragsbemessungsgrenzen ist in einem solchen Fall das zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden (vgl. gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 07.02.2001 zu den Auswirkungen des 4. Euro-Einführungsgesetzes auf flexible Arbeitsregelungen, Abschnitt IV 2.1, und vom 06.09.2001 zum Altersteilzeitgesetz, Abschnitt 4.3.1).

Abhängig von den für den einzelnen Versicherten maßgebenden individuellen Faktoren für die Beitragsberechnung kann es vorkommen, dass im Störfall zwar Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung aber nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu berechnen sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn zwar Wertguthaben aufgebaut wurde, aber keine SV-Luft in der Rentenversicherung zu bilden war. U. a. in folgenden Sachverhalten kann dies zutreffen:

- Es ist nur Wertguthaben aus der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell vorhanden. Der Arbeitgeber hat während der Altersteilzeitarbeit Beiträge zur Rentenversicherung aus einem Unterschiedsbetrag in Höhe von 100 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts gezahlt.
- Es ist nur Wertguthaben vorhanden, das seit dem Bestehen von Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Befreiung von der Versicherungspflicht wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) gebildet wurde.

Die Bescheinigung des im Störfall beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (Wertguthabens) zur Arbeitslosenversicherung in der Meldung mit dem Abgabegrund 55 führt in dem ersten der genannten Sachverhalte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer fehlerhaften Leistungsgewährung. Die Meldung hat für die Rentenversicherung wegen der bestehenden Versicherungspflicht zur Rentenversicherung den jeweils gültigen Beitragsgruppenschlüssel (1 oder 2) zu enthalten. Obwohl aus dem Wertguthaben keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind, ist nach den Aussagen in den gemeinsamen Rundschreiben der zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Teil des Wertguthabens in der Meldung zu bescheinigen. Damit wird dem Versichertenkonto in der Rentenversicherung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bescheinigt, obwohl keine beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vorlag.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass in die Meldung mit dem Abgabegrund 55 kein Arbeitsentgelt einzustellen ist, wenn zwar

- in der Meldung eine Pflichtbeitragsgruppe zur Rentenversicherung (zweite Stelle des Beitragsgruppenschlüssels „1“ oder „2“) anzugeben aber

- kein beitragspflichtiges Wertguthaben zur Rentenversicherung zu berücksichtigen ist.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002

6. Aktualisierung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“;  
hier: Änderungen der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 011.3/316.0/316.52 -

Das Statistische Bundesamt hat mitgeteilt, dass das „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ mit Stand vom 11.06.2002 in folgenden Punkten geändert wurde:

- Die Adjektiv-Form für „Niue“ (Schlüssel 533) lautet: niueanisch.
- Als neuer Staat ist Osttimor mit der adjektivischen Bezeichnung osttimorisch zu führen. Als Schlüssel wurde 483 vergeben. Fiktives Länderkennzeichen: OTI.

Die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird aktualisiert (vgl. Anlage). Der neue Staat Osttimor wird beim Kernprüfprogramm ab Einsatztermin 01.06.2003 berücksichtigt.

*Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 8 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege- Renten- und Arbeitslosenversicherung“]*

